

**Studienordnung
für den Studiengang Geschichte
(Bachelor of Arts)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-11.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:¹

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang "Geschichte (Bachelor of Arts)" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer und ECTS-Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang "Geschichte (Bachelor of Arts)" ist als grundständiger Studiengang konzipiert, der sechs Semester umfasst.
- (2) ¹Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS Leistungspunkte zu erwerben. Das gesamte Studium umfasst 180 ECTS Leistungspunkte. ²Davon entfallen zwölf ECTS Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit, die im Anschluss an die Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgefasst werden soll.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs "Geschichte (Bachelor of Arts)" ist der Erwerb fachspezifischer kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit
 - Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;
 - Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
 - Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
 - historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.
- (2) Der Studiengang "Geschichte (Bachelor of Arts)" vermittelt daher:
 - einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit;
 - anwendungsorientierte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln;

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien.
- (3) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht:
- (a) durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in drei Teilgebieten der Geschichte;
 - (b) durch den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse);
 - (c) durch Selbststudium.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) ¹Von den insgesamt für den Erwerb des Grades B.A. im Bachelorstudiengang Geschichte nachzuweisenden 180 ECTS Leistungspunkten entfallen mindestens je 30 ECTS Leistungspunkte auf jeden der drei Teilbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte. ²Bis zu 28 ECTS-Leistungspunkte können in einem oder mehreren der folgenden Wahlpflichtmodule erworben werden:

Wahlpflichtmodul 1: Ergänzendes nicht-historisches Fach

Wahlpflichtmodul 2: Sprachkenntnisse (Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen mit Ausnahme der Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 5)

Wahlpflichtmodul 3: Angewandte Informatik für Historiker (Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten im Bereich der angewandten Informatik, wie z.B. Internet- und Multimedia-Präsentationen, Datenbanken, Statistik),

Wahlpflichtmodul 4: Studiengangsspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika (Erwerb und Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die fachspezifischen und die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können). Ein Praktikum wird mit einem ECTS-Leistungspunkt je Woche (bis zu maximal fünf ECTS Leistungspunkte je Semester) angerechnet.

- (2) ¹Nachzuweisen ist insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtmodulen:

Pflichtmodul Alte Geschichte: Proseminar, quellenkundliche Übung, Vorlesung mit Prüfung

Pflichtmodul Mittelalterliche Geschichte: Proseminar, quellenkundliche Übung, Vorlesung mit Prüfung

Pflichtmodul Neuere/Neueste Geschichte: Proseminar, quellenkundliche Übung, Vorlesung mit Prüfung.

²Leistungsnachweise aus inhaltlich geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Historischen Hilfswissenschaften und der Geschichtsdidaktik können mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters als Leistungsnachweise in dem Pflichtmodul angerechnet werden, in den ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ³Vorlesungen im Bereich der Pflichtmodule sind mindestens zweistündige Vorlesungen.

- (3) ¹Nachzuweisen ist außerdem eine Vertiefung in zwei Modulen. ²Wählbar sind die Pflichtmodule nach Abs. 2 oder die geschichtswissenschaftlichen Module

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte,
 Historische Hilfswissenschaften,
 Geschichtsdidaktik.

³In den gewählten Vertiefungen sind jeweils ein Hauptseminar und eine Übung nachzuweisen. ⁴Im Modul Historische Hilfswissenschaften können anstelle eines Hauptseminars und einer Übung auch zwei Übungen nachgewiesen werden. ⁵Bei Wahl des Moduls Geschichtsdidaktik sind ein Seminar und eine Übung oder ein Proseminar und ein Seminar nachzuweisen.

- (4) ¹Die Vertiefung in den Pflichtmodulen baut auf den dort zu erbringenden Leistungsnachweisen auf. ²Für die Vertiefung in den weiteren geschichtswissenschaftlichen Modulen nach Abs. 3 legen die zuständigen Fachvertreter die Zugangsvoraussetzung fest.
- (5) ¹Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ²In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Proseminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen des betreffenden Teilbereichs. ³Dozenten können von dieser Erfordernis im Einzelfall absehen.
- (6) Hauptseminare können besucht werden, sobald die im entsprechenden Modul geforderten Leistungsnachweise für den entsprechenden Teilbereich der Geschichte erworben wurden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Die Einschreibung in den Studiengang „Geschichte (Bachelor of Arts)“ setzt die Allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Die Hauptunterrichtssprache des B. A. - Studiengangs Geschichte ist Deutsch.
- (3) Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten (einschließlich der Bachelorarbeit) können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch in Absprache mit dem Dozenten auch in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen, Veranstaltungen ausländischer Gastdozenten und Veranstaltungen in den philologischen Fächern können statt in Deutsch auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache als Hauptunterrichtssprache abgehalten werden.
- (5) ¹Die Einschreibung in den Studiengang „Geschichte (Bachelor of Arts)“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache;

c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen

für a) durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;

für b) durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden modernen Fremdsprache;

für c) durch das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission aufgrund einer Stellungnahme eines Lektors der betreffenden Fremdsprache an der Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission aufgrund einer Stellungnahme des Fachvertreters für Alte Geschichte oder des Fachvertreters für Mittelalterliche Geschichte. ⁵Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache außer Englisch oder die Lateinkenntnisse können auch in den beiden ersten Jahren des Studiums nachträglich erworben werden.

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Die Studenten des Studienganges „Geschichte (Bachelor of Arts)“ sollen, wenn möglich, ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.
- (2) Um die Aufnahme und die Einstufung an einer ausländischen Hochschule zu erleichtern, erhalten die Studierenden auf Antrag die hierfür erforderlichen Bescheinigungen.

§ 7 Bachelorarbeit

¹Mit der Abfassung der Bachelorarbeit lässt der Student erkennen, dass er in einem Teilbereich der Geschichte über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit soll auf einer der beiden Hauptseminarhausarbeiten aufbauen. ³Für die Bearbeitung stehen dem Studenten drei Monate zur Verfügung. ⁴Themensteller und Gutachter ist in der Regel der Dozent des Hauptseminars, aus dem die Bachelorarbeit hervorgegangen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai 2003 und einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 BayHSchG des Leitungsgremiums vom 28. Juli 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 18. Juni 2003, Az: II/1- 540/03, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Mai 2004, Nr. X/4 - 5e69i(1)-10b/30 044).

Bamberg, 1. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.